

**Nr. 52**

**Entwurf**  
des Verfassungs-Ausschusses  
für ein  
**Wahlgesetz**  
für den  
**Landtag des Landes Hessen.**

**I. Allgemeines.**

## § 1

(1) Der Hessische Landtag besteht aus 90 Abgeordneten, die in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

(2) Die Abgeordneten sind Vertreter der Gesamtbevölkerung und an Aufträge oder Wünsche der Wähler nicht gebunden.

## § 2

(1) Die Wahl findet am \_\_\_\_\_ statt. Der Landtag wird vom Ministerpräsidenten zu seiner ersten Sitzung einberufen; diese findet spätestens am dreißigsten Tage nach dem Wahltage statt.

(2) Falls die gleichzeitig mit der Wahl stattfindende Volksabstimmung über die Verfassung des Landes Hessen eine Ablehnung der Verfassung durch das Volk ergibt, hat die nach diesem Gesetz zu wählende Versammlung die Aufgabe, eine neue Verfassung zu beraten, die einem Volksentscheid zu unterwerfen ist. Die Versammlung führt in diesem Falle den Namen „Zweite verfassungsberatende Landesversammlung“.

**II. Wahlrecht und Wählbarkeit.**

## § 3

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die

- a) am Wahltage das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.
- b) am Wahltage in Hessen seit dem 1. Juni 1946 ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben — aus der Kriegsgefangenschaft entlassene Männer und Frauen, die sich an den Wohnort ihrer Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern) begeben haben, sind wahlberechtigt, wenn diese Familienangehörigen seit dem 1. Juni 1946 ununterbrochen in Hessen anwesend sind —,
- c) am Wahltage die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Als deutsche Staatsangehörige gelten für die Wahl auch die Personen, die zu irgend einem Zeitpunkt vor dem 1. September 1939 die Reichsangehö-

rigkeit besessen und seitdem keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, auch wenn sie die Reichsangehörigkeit auf Grund von nationalsozialistischen Gesetzen verloren haben sollten.

- (2) Wahlberechtigt ~~ist~~ nicht,
- a) wer von der Militärregierung verhaftet ist oder gegen wen ein persönlicher oder allgemeiner Haftbefehl vorliegt, es sei denn, daß er aus der Haft entlassen ist,
  - b) wer der NSDAP vor dem 1. Mai 1937 beigetreten und wer, obgleich später beigetreten, aktives Mitglied gewesen ist, wer zu irgend einer Zeit Amtsträger, Offizier oder Unteroffizier der Partei gewesen ist, wer zu irgend einer Zeit der Schutzstaffel (SS) angehört hat,
  - c) wer in der SA, der HJ, dem BDM, dem NSStB, dem NSDoB, der NSF, dem NSKK, dem NSFK zu irgend einer Zeit Amtsträger, Offizier oder Unteroffizier gewesen ist,
  - d) wer dafür bekannt ist, daß er mit den Nationalsozialisten stark sympathisiert oder mit ihnen zusammengearbeitet hat,
  - e) wem auf Grund des Gesetzes zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 durch die Spruchkammer die Wahlbeteiligung aberkannt ist, auch wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist,
  - f) wer nach Artikel 6 und 10 des Gesetzes zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 als Hauptschuldiger oder Belasteter gilt, (Anlage zum Gesetz Teil A Klasse I und II), es sei denn, daß er im Spruchkammerverfahren endgültig anderweit eingereiht worden ist,
  - g) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
  - h) wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

(3) Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

(4) Die Wahlberechtigung geht verloren, wenn eine ihrer Voraussetzungen wegfällt.

#### § 4

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

#### § 5

(1) Wählbar sind alle nach § 3 wahlberechtigte Personen, die am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar sind jedoch Personen, die zu irgend einem Zeitpunkt der NSDAP angehört haben, oder die den Interessen der Besatzungsmacht zuwidergehandelt haben, sofern die Besatzungsmacht diese Tatsache dem Landeswahlleiter mitteilt.

**III. Wahlvorbereitung.****§ 6**

Das Land Hessen wird in folgende Wahlkreise eingeteilt:

|                |  |
|----------------|--|
| Wahlkreis I    | Stadtkreis Darmstadt und Landkreise Darmstadt und Groß-Gerau,          |
| Wahlkreis II   | Stadtkreis Offenbach und Landkreise Offenbach und Dieburg,             |
| Wahlkreis III  | Landkreise Bergstraße und Erbach,                                      |
| Wahlkreis IV   | Stadtkreis Gießen und Landkreise Gießen, Alsfeld und Lauterbach,       |
| Wahlkreis V    | Landkreise Büdingen und Friedberg,                                     |
| Wahlkreis VI   | Stadtkreis Kassel und Landkreise Kassel und Hofgeismar,                |
| Wahlkreis VII  | Landkreise Fritzlar-Homberg, Waldeck und Wolfhagen,                    |
| Wahlkreis VIII | Landkreise Eschwege, Melsungen, Rotenburg und Witzenhausen,            |
| Wahlkreis IX   | Stadtkreis Marburg und Landkreise Marburg, Frankenberg und Ziegenhain, |
| Wahlkreis X    | Stadtkreis Fulda und Landkreise Fulda, Hersfeld und Hünfeld,           |
| Wahlkreis XI   | Stadtkreis Frankfurt (Main),   |
| Wahlkreis XII  | Stadtkreis Hanau und Landkreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern,     |
| Wahlkreis XIII | Stadtkreis Wiesbaden und Landkreise Rheingau und Untertaunus,          |
| Wahlkreis XIV  | Landkreise Maintaunus, Obertaunus, Limburg und Usingen,                |
| Wahlkreis XV   | Landkreise Biedenkopf, Dillenburg, Oberlahnkreis und Wetzlar.          |

**§ 7**

(1) Für das Land Hessen ernennt der Minister des Innern einen Landeswahlleiter und einen Stellvertreter.

(2) Der Landeswahlleiter bildet einen Landeswahlausschuß, der aus ihm als Vorsitzenden und aus sechs Vertretern der zugelassenen politischen Parteien nach deren Stärkeverhältnis als Beisitzern besteht. Der Landeswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

**§ 8**

(1) Die Regierungspräsidenten ernennen für jeden in ihrem Bezirk gelegenen Wahlkreis einen Kreiswahlleiter und einen Stellvertreter.

(2) Der Kreiswahlleiter bildet einen Kreiswahlausschuß, der aus ihm als Vorsitzenden und aus sechs Vertretern der zugelassenen politischen Parteien nach deren Stärkeverhältnis als Beisitzern besteht. Der Kreiswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

**§ 9**

(1) Für die Stimmabgabe teilen die Kreiswahlleiter jeden Wahlkreis in Wahlbezirke, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen. Große Gemeinden können in mehrere Wahlbezirke zerlegt werden, kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk vereinigt werden.

(2) Die Kreiswahlleiter ernennen für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorsteher und einen Stellvertreter.

(3) Der Wahlvorsteher beruft zur Bildung des Wahlvorstandes aus den Wählern seines Wahlbezirkes einen Schriftführer und drei bis sechs Beisitzer, die den zugelassenen politischen Parteien nach deren Kräfteverhältnis angehören sollen.

(4) Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, der Schriftführer und die Beisitzer bilden den Wahlvorstand.

#### § 10

In jedem Wahlbezirk wird für die dort wohnhaften Wähler ein Wählerverzeichnis geführt.

#### § 11

(1) Die Wählerverzeichnisse werden zur allgemeinen Einsicht mindestens eine Woche lang öffentlich ausgelegt. Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist darauf hin, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse erhoben werden kann.

(2) Einsprüche sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen. Hierauf werden die Verzeichnisse geschlossen.

#### § 12

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein Wähler, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
  - b) wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 11) seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt, wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen,
2. ein Wähler, der in ein Wählerverzeichnis nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,
  - a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist (§ 11) versäumt hat,
  - b) wenn er wegen Behinderung in der Ausübung des Wahlrechts nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund hierfür aber nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 11) weggefallen ist,
  - c) wenn er vom Evakuierungsort oder aus der Kriegsgefangenschaft nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 11) nach Hessen zurückgekehrt ist,
  - d) wenn er gemäß § 3 (2) a, g oder h nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen und der Grund hierfür vor dem Wahltage fortgefallen ist.

#### § 13

Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk wählen.

## § 14

(1) Die Kreiswahlvorschläge sind spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltage beim Kreiswahlleiter einzureichen.

(2) Kreiswahlvorschläge der im Wahlkreis anerkannten politischen Parteien müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten des Wahlkreises unterschrieben sein, Wahlvorschläge anderer Gruppen von mindestens einem v. H. der Wahlberechtigten des Wahlkreises. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(3) Die Kreiswahlvorschläge können eine beliebige Zahl von Bewerbern enthalten; ihre Namen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt werden. Ein Bewerber kann in nicht mehr als zwei Wahlkreisen aufgestellt werden.

(4) Innerhalb jedes Wahlkreises versammeln sich die Delegierten der Unterorganisationen einer anerkannten politischen Partei, bestimmen die Zahl der aufzustellenden Bewerber und wählen diese in geheimer Wahl. Für die Wählergruppen gilt die gleiche Vorschrift. Die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen entscheidet über deren Reihenfolge; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(5) In dem Wahlvorschlag darf nur benannt werden, wer schriftlich erklärt hat, daß er der Benennung zustimmt, und daß er die gleiche Erklärung nur noch für höchstens einen weiteren Kreiswahlvorschlag abgegeben habe oder abgeben werde. Die Erklärung muß spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltage beim Kreiswahlleiter eingereicht sein; andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

(6) Die Wahlvorschläge müssen mit dem Namen der politischen Partei oder mit einem sonstigen auf die Gruppe der Bewerber hinweisenden Kennwort versehen sein. In jedem Wahlkreis darf das einzelne Kennwort nur einmal benutzt werden.

## § 15

(1) Die Landeswahlvorschläge sind spätestens am zwölften Tage vor dem Wahltage beim Landeswahlleiter einzureichen.

(2) Landeswahlvorschläge der im Landesmaßstab zugelassenen politischen Parteien müssen von mindestens zwanzig Wahlberechtigten, Landeswahlvorschläge anderer Gruppen von mindestens einem halben v. H. der Wahlberechtigten unterschrieben sein. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(3) Die Landeswahlvorschläge können eine beliebige Zahl von Bewerbern enthalten; ihre Namen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt werden. Die Benennung eines Bewerbers in einem Kreiswahlvorschlag schließt seine Benennung in einem Landeswahlvorschlag nicht aus.

(4) § 14 Abs. (4) gilt sinngemäß.

(5) In einen Landeswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am zwölften Tage vor dem Wahltage beim Landeswahlleiter eingereicht sein; andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

(6) Die Landeswahlvorschläge müssen mit dem Namen der Partei oder mit einem sonstigen auf die Gruppe der Bewerber hinweisenden Kennwort versehen sein. Das einzelne Kennwort darf nur einmal benutzt werden.

## § 16

Wahlvorschläge der gleichen Partei oder mit gleichem Kennwort gelten als zusammengehörig.

## § 17

(1) In jedem Wahlvorschlag muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Landeswahlleiter und dem Kreiswahlleiter sowie den Wahlausschüssen bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(2) Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

## § 18

Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung im Sinne des § 14 (1) und (5) und § 15 (1) und (5), wenn sie durch eine am selben Tage abgegebene schriftliche Erklärung bestätigt wird. Bei Abgabe dieser Erklärung ist Stellvertretung im Falle des § 14 (5) und § 15 (5) zulässig, wenn der Bewerber nachweislich verhindert ist, die schriftliche Erklärung rechtzeitig einzusenden.

## § 19

(1) Der Kreiswahlausschuß stellt die Kreiswahlvorschläge fest.

(2) Die Wahlvorschläge können nach ihrer Feststellung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

## § 20

Der Kreiswahlleiter gibt tunlichst bis zum achten Tage spätestens am vierten Tage vor der Wahl die Kreiswahlvorschläge seines Wahlkreises und die Landeswahlvorschläge öffentlich bekannt.

## § 21

Die Stimmzettel werden gesondert für jeden Wahlkreis amtlich in der Weise hergestellt, daß sie alle für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den Kennworten und den Namen der Bewerber enthalten.

#### IV. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses.

## § 22

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

## § 23

(1) Gewählt wird mit den amtlichen Stimmzetteln unter Wahrung des Wahlheimnisses. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere eindeutige Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will.

## § 24

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag. Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren bleibt vorbehalten.

## § 25

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Kreiswahlausschuß zunächst fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind, und wieviele davon auf jeden Wahlvorschlag entfallen. Der Kreiswahlleiter teilt das Ergebnis dem Landeswahlleiter mit.

## § 26

Der Landeswahlausschuß zählt die von den Kreiswahlleitern mitgeteilten Zahlen für das ganze Land zusammen und ermittelt zunächst, wieviel vom Hundert der Stimmen auf die einzelnen politischen Parteien oder Gruppen entfallen. Hat eine Partei oder Gruppe nicht wenigstens fünf vom Hundert aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so sind diese Stimmen bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen.

## § 27

Zur Feststellung des Wahlquotienten wird die Gesamtzahl der nach § 26 zu berücksichtigenden Stimmen durch die Zahl der zu wählenden Abgeordneten (§ 1) geteilt. Nunmehr wird die Anzahl der auf den einzelnen Kreiswahlvorschlag gewählten Bewerber ermittelt, indem die auf jeden Kreiswahlvorschlag abgegebenen Stimmen durch den Wahlquotienten geteilt werden. Die etwa verbleibenden Reststimmen sind dem Landeswahlvorschlag der gleichen Partei oder mit dem gleichen Kennwort zuzuweisen.

## § 28

Die Zahl der auf die Landeswahlvorschläge gewählten Bewerber wird ermittelt, indem die Summen der den Landeswahlvorschlägen zugewiesenen Reststimmen durch den Wahlquotienten geteilt werden. Ist hiermit die Gesamtzahl von 90 Abgeordneten nicht erreicht, so entfällt auf die höchsten Reststimmenzahlen der Landeswahlvorschläge je ein weiterer Sitz bis zur Auffüllung auf diese Zahl. Bei gleichen Reststimmenzahlen entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

## § 29

- (1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz
  - a) durch Verzicht,
  - b) durch nachträglichen Verlust des Wahlrechts,
  - c) durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
  - d) durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
  - e) durch nachträgliche Aenderung des Wahlergebnisses.
- (2) Der Verzicht ist dem Präsidenten des Landtags schriftlich zu erklären; er kann nicht widerrufen werden.

## § 30

(1) Wenn ein in einem Wahlkreis zum Abgeordneten Berufener die Wahl ablehnt oder ein Abgeordneter ausscheidet, so tritt der nächste noch nicht zum Abgeordneten berufene Bewerber an seine Stelle, es sei denn, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages mit einfacher Mehrheit binnen 14 Tagen eine andere Reihenfolge beschließen. Ist diese Möglichkeit erschöpft, so tritt der nächste Bewerber des zugehörigen Landeswahlvorschlages ein.

(2) Wenn ein auf einen Landeswahlvorschlag zum Abgeordneten Berufener die Wahl ablehnt oder ein Abgeordneter ausscheidet, so gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend.

(3) Die Feststellung erfolgt durch den Landeswahlleiter.

### § 31

Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet ein Wahlprüfungsgesicht, das aus dem Präsidenten und dem nächst-dienstältesten Mitglied des Oberlandesgerichts sowie drei vom Landtag zu wählenden Abgeordneten besteht.

### § 32

Nachwahlen in ganzen Wahlkreisen oder Wiederholungswahlen in einzelnen Wahlbezirken, die auf Grund einer Entscheidung des Wahlprüfungsgesichts notwendig werden, und innerhalb sechs Monaten stattzufinden haben, gelten für die Zuteilung von Abgeordnetensitzen als Teile der Hauptwahl.

## VI. Schlußvorschriften.

### § 33

Jeder Wähler hat die Pflicht zur Uebernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer oder Beisitzer im Wahlvorstand sowie als Beisitzer des Kreiswahlausschusses oder des Landeswahlausschusses.

### § 34

(1) Die Berufung zu einem der Wahlehenämter dürfen ablehnen

- a) die Hessischen Minister,
- b) die Mitglieder des Landtags,
- c) die unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten, die amtlich mit dem Vollzuge des Wahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
- d) Wähler, die als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder einem Landeswahlvorschlag benannt sind,
- e) Wähler, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben,
- f) Wählerinnen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- g) Wähler, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
- h) Wähler, die sich am Wahltage aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnsitzes aufhalten.

(2) Wähler, die die Uebernahme eines Wahlehenamtes ohne gesetzlichen Grund ablehnen, können von der für die Bestellung des Wahlvorstehers (Kreiswahlleiter, Landeswahlleiter) zuständigen Behörde in eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von dreihundert Reichsmark genommen werden.

## § 35

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer

1. eine falsche eidesstattliche Erklärung über die Voraussetzungen seines Wahlrechts abgibt oder
2. in mehreren Wahlbezirken wählt.

## § 36

Das Land Hessen vergütet den Gemeinden die ihnen entstandenen Wahlkosten.

## § 37

Der Minister des Innern erläßt in einer Wahlordnung die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes.

## § 38

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Wiesbaden, den

**Groß-Hessisches Staatsministerium**

Der Ministerpräsident.

Der Minister des Innern.

---